

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



17.411 n Pa. Iv. Graf Maya. Angemessene Vertretung der Geschlechter im Bundesrat

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 2. Februar 2018

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2018 die von Nationalrätin Maya Graf (G, BL) am 8. März 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung von Artikel 175 Absatz 4 der Bundesverfassung, sodass im Bundesrat neben den Landesgegenden und Sprachregionen auch die Geschlechter angemessen vertreten sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
 Eine Minderheit der Kommission (Glättli, Barrile Campell, Flach, Galladé, Masshardt, Piller Carrard, Streiff, Wermuth) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Brunner Hansjörg (d), Pantani (i)

Im Namen der Kommission
 Der Präsident:

Kurt Fluri



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

Art. 175

...

Abs. 4

Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden, die Sprachregionen sowie die Geschlechter angemessen vertreten sind.

1.2 Begründung

Seit 1989 werden Vorstösse für eine angemessene Repräsentation der Frauen im Bundesrat eingereicht. Das jeweils gleiche Argument der ablehnenden Ratsmehrheiten lautet: Es gehe bei der Auswahl unserer Regierungsvertreter darum, die Besten zu wählen, man dürfe sich daher nicht durch eine feste Verteilung behindern lassen. Dieses Argument ist aus folgenden Gründen unzutreffend:

1. Die Verfassungsväter führten in der Tagsatzung von 1848 als erstes Argument auf, dass der "Verschiedenheit" der Verhältnisse in unserem Land in der Besetzung des Bundesrates Rechnung getragen werden sollte. Er hat für unser Land mit seinen unterschiedlichen Anspruchsgruppen eine zentrale Integrationsfunktion, die sich in seiner Zusammensetzung spiegeln sollte. Absatz 4 beschreibt dafür fixe Anrechte als ein bewährtes und traditionsreiches Mittel der Repräsentation unserer Willensnation Schweiz.

Mit rund 53 Prozent weiblichen Wahlberechtigten stellen die Frauen eine relative Mehrheit und die grösitere Kandidatenbasis. Ihre angemessene Vertretung schränkt demnach die freie Willensbildung nicht ein. Ansonsten würde man unseren Parteien die Kompetenz zur Förderung und Auswahl geeigneter Kandidatinnen absprechen.

2. Seit 1984 unterliegt die Vertretung der weiblichen Bevölkerung dem Zufall, angefangen mit der Nichtwahl von Lilian Uchtenhagen und Christiane Brunner bis zur Abwahl von Ruth Metzler. Zwar hatten wir zwischen 2010 und 2011 ein Jahr lang vier Repräsentantinnen mit den Bundesrätinnen Calmy-Rey, Leuthard, Widmer-Schlumpf und Sommaruga. Dennoch trat anlässlich der Bundesratswahlen 2015 die zu dem Zeitpunkt wälderstärkste Partei des Landes mit einer nach Absatz 4 austarierten, rein männlichen Kandidatenliste an. Freiwilligkeit erzielt also keine Fortschritte.

3. Im jetzigen Wahlprozedere fehlt die systematische Anerkennung der Wichtigkeit, dass beide Geschlechter angemessen in unserer Landesregierung vertreten sein müssen. Es fehlen somit auch Anreize, um die Auswahlbasis bei den Frauen und auch Männern grundsätzlich und langfristig zu verbreitern. Nur verfassungsrechtlich dokumentierte Kriterien werden in der Praxis auch befolgt. Deshalb soll Artikel 175 Absatz 4 um eine angemessene Vertretung der Geschlechter ergänzt werden.



2 Erwägungen der Kommission

Die Initiative verlangt eine Ergänzung von Artikel 175 Absatz 4 der Bundesverfassung mit dem Kriterium "Geschlecht". Danach hätte die Bundesversammlung bei Wahlen in den Bundesrat dafür zu sorgen, dass im Bundesrat nicht nur die Landesgegenden und Sprachregionen, sondern auch die Geschlechter angemessen vertreten sind.

Nach Ansicht der Kommission kann das Kriterium "Geschlecht" jedoch nicht mit den Kriterien "Landesgegenden" und "Sprachregionen" verglichen werden. Während es ein staatspolitisches Erfordernis darstellt, dass die Landesgegenden und Sprachregionen im Bundesrat vertreten sind, handelt es sich bei der Vertretung der Geschlechter um eine gesellschaftspolitische Forderung, die nicht in die Verfassung gehört. Diese Forderung kann und soll politisch gestellt werden. Damit sie erfüllt werden kann, stehen vor allem die politischen Parteien in der Pflicht. Sie sollen Kandidaturen von Frauen aufbauen und wirksam unterstützen. Dazu stehen den Parteien verschiedene Mittel zur Verfügung; so können sie z. B. der Bundesversammlung reine Frauenlisten präsentieren. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist eine Frage des politischen Willens und der politischen Konstellationen. Dabei hat sich bereits gezeigt, dass eine Frauenmehrheit im Bundesrat durchaus möglich ist. Dies kann sich auch ohne entsprechende Verfassungsbestimmung wiederholen. Die geforderte Verankerung in der Bundesverfassung stellt keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf die Wahl von Frauen auf. Bevor die Bundesversammlung Frauen wählen kann, müssen ihr geeignete Kandidatinnen präsentiert werden, sonst bliebe die Verfassungsbestimmung toter Buchstabe. Diese Erfahrung hat auch die italienischsprachige Schweiz gemacht, welche trotz Verfassungsbestimmung lange auf eine Vertretung im Bundesrat warten musste.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass viele Kandidatinnen keine "rechtlichen Krücken" wünschen. Anstatt ihr Geschlecht möchten sie vielmehr ihre politische Arbeit in den Vordergrund stellen. Auch als Währende stellen viele Frauen bei ihrem Wahlentscheid die politische Ausrichtung und die Fähigkeiten der zur Wahl stehenden Personen in den Vordergrund. Damit Frauen gewählt werden, braucht es deshalb Kandidaturen von Frauen mit unterschiedlichen politischen Ausrichtungen.

Die Minderheit der Kommission verweist hingegen auf die grosse symbolische Bedeutung einer Erwähnung des Kriteriums "Geschlecht" in der Bundesverfassung. Stehe das Kriterium einmal in der Verfassung, könne sich die Bundesversammlung nicht einfach um eine angemessene Vertretung der Geschlechter drücken. Der Druck auf die Parteien, entsprechende Kandidaturen zu präsentieren, würde steigen. Durch die Änderung der Verfassungsbestimmung könne eine Dynamik ausgelöst werden. Aufgrund der Präsenz seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit komme der Zusammensetzung des Bundesrates eine hohe symbolische Bedeutung zu; wenn die Frauen fehlten, könne dies auf politisch interessierte Frauen demotivierend wirken.